

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

4066

vom

10. Dezember 1974

Gemeinde Buus, Bau- und Strassenlinienplan "Lang-
ackerliweg/Unterer Laigweg", Aenderung des Strassennetz-
planes.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Buus hat am 8. Juli 1974 dem Bau- und Strassenlinienplan "Langackerliweg/Unterer Laigweg" zugestimmt. Gleichzeitig wurde in bezug auf den Langackerliweg die nötige Aenderung des rechtskräftigen Strassennetzplanes gutgeheissen.

B. Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan fand vom 3. Oktober bis 2. November 1974 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 37 vom 19. September 1974 sowie im Bezirksanzeiger Nr. 38 vom 27. September 1974 und Nr. 41 vom 18. Oktober 1974 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 17. September 1974 (Postquittung) orientiert. Einsprachen gingen keine ein. Mit Schreiben vom 22. November 1974 unterbreitet der Gemeinderat Buus die Beschlüsse zum regierungsrätlichen Entscheid. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei der Aenderung zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung Buus vom 8. Juli 1974 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Langäckerliweg/Unterer Laigweg" und der damit verbundenen Aenderung des Strassennetzplanes inbezug auf den Langäckerliweg genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 18/SP/0/9 und 18/eBS/11/0 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Buus (3)

Ingenieur- + Vermessungsbüro
Habisreutinger & Schwieger
St. Jakob-Strasse 65, Pratteln

Kreisgeometerbüro, Wuhrweg 28,
Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

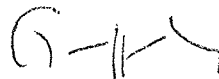
Vermessungsamt

Regionalplanungsstelle BL/BS

- Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'G' followed by a horizontal line and a checkmark-like flourish.